

### KLASSE III

- Autospritzwerke, Spritz- und Beschichtungswerke
- Campingplätze(21-50 Plätze)  
(Kioske werden zusätzlich in Rechnung gestellt)
- Hotel-Betriebe (nur Frühstücksküche)
- Laborbetriebe
- Malereibetriebe
- Radio / TV-Geschäfte
- Restaurationsbetriebe bis 30 Sitzplätze

### KLASSE IV

- Campingplätze ab 51 Plätzen  
(Kioske werden zusätzlich in Rechnung gestellt)
- Hotelbetriebe
- Restaurationsbetriebe ab 31 Sitzplätzen

## 4. Gebührensatz

Ab dem Jahr 2014 (01. Januar 2014) wird der Gebührensatz pro Haushalteinheit (HE) auf <sup>1</sup>Fr. 46.-- festgesetzt.

Diese Gebührenordnung wurde durch den Bezirksrat am 17. November 1993 beschlossen. Sie wird auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. (BzRB Nr. 242/1993)

BzRB Nr. 340/2007 (Erhöhung HE von Fr. 36.-- auf Fr. 41.-- auf 1.1.2008)

<sup>1</sup> BzRB Nr. 241/2013 (Erhöhung HE von Fr. 41.-- auf Fr. 46.-- auf 1.1.2014)



# GEBÜHRENORDNUNG

für die Erhebung  
der leistungsunabhängigen Gebühr  
nach Art. 23 Abs.2 des Reglementes über  
die Abfallentsorgung im Bezirk Küssnacht  
(Grundgebühr)

## 1. Grundlage

Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Küssnacht vom 16. Dezember 1992, insbesondere Art. 23, Abs. 2.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

**Die Gebührenordnung dient der Erhebung der leistungsunabhängigen Gebühr nach Art. 23, Abs. 2 des Reglementes.**

- 2.1 Die Grundgebühr setzt sich aus Haushalteinheiten (HE) zusammen. Der Gebührensatz pro HE wird vom Bezirksrat von Jahr zu Jahr neu festgelegt.
- 2.2 Vom Grundeigentümer wird pro Haushaltung eine Grundgebühr erhoben. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung.
- 2.3 Für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe wird eine Grundgebühr nach Klassen oder individueller Veranlagung vom Betriebsinhaber erhoben.
- 2.4 Die Haushalteinheiten (HE) für die Wohnungen werden aufgrund der Angaben der Gebäude-Güterschätzung festgelegt. Als weitere Unterlagen dienen die Bauakten.

2.5 Für Leerwohnungen, zeitlich befristete, unbenutzte Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbetriebe werden jeweils die ganzen Einheiten erhoben, d.h. es wird keine Reduktion gewährt.

2.6 Bei einem Neubau ist die volle Gebühr von jenem Zeitpunkt an zu entrichten, da dieser erstmals teilweise oder ganz bewohnt bzw. genutzt wird.

2.7 Die Einschätzung wird dem Gebührenpflichtigen durch die Umweltschutzkommission mittels einer Veranlagung eröffnet (Art. 25 Reglement).

2.8 Gegen die Verfügungen der Umweltschutzkommission kann beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden (Art. 30 Reglement).

2.9 Gegen Verfügungen und Entscheide des Bezirksamtes kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (Art. 30 Reglement).

### 3. Einschätzungs-Grundsätze

Für die Einschätzung gelten die folgenden verbindlichen Richtlinien:

**Legende: HE = Haushalteinheit**

#### 3.1 Haushaltungen

Wohnung	1 - 2 Zimmer	1 HE
Wohnung ab	3 - 5 Zimmer	2 HE
Wohnung ab	6 Zimmer	3 HE

#### 3.2 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

Die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe werden in vier Klassen eingeteilt. Die Einstufung ist von der Anzahl Beschäftigten abhängig.

Klasse	1 – 5 Beschäftigte	6 – 10 Beschäftigte	11 – 15 Beschäftigte
I	2 HE	4 HE	6 HE
II	3 HE	6 HE	9 HE
III	4 HE	8 HE	12 HE
IV	5 HE	10 HE	15 HE

Ab 16 Beschäftigten wird die Gebühr individuell durch Einschätzung erhoben.

Für alle in der Klasseneinteilung nicht aufgeführten Betriebe/Betriebsarten wird die Gebühr individuell durch Einschätzung erhoben.

Für alle öffentlichen Bauten (Schulhäuser, Alters- und Pflegeheime usw.) wird die Gebühr individuell durch Einschätzung erhoben.

Die Umteilung in andere Klassen ist aufgrund von Erfahrungswerten jederzeit durch eine neue Einschätzung möglich.

### KLASSE I

- Antiquitäten
- Ateliers, Kunsthandwerker, Bijouterien
- Bäckereien (ohne Café)
- Baumaterialhandel
- Bauunternehmungen ohne Kantine
- Bildhauereien / Grabdenkmäler
- Buchdruckereien
- Buchhandlungen, Papeterien
- Coiffeurgeschäfte
- Depots für Getränke usw.
- Dienstleistungsbetriebe wie Ing.-, Architekturbüros, Anwälte, Praxen, Banken, Postbüros, Reisebüros, Versicherungsgesellschaften usw.
- Fahrende Kantinen (pro Aufstellungstag)
- Fitness-Center usw.
- Garagen, Tankstellen (ohne Kiosk)
- Gärtnereien, Gartenbau
- Karosserien, Fahrradgeschäfte
- Kioskes, Souvenirläden
- Kirchen
- Landwirtschaftsbetriebe mit max. 2 Wohnungen
- Maler / Tapezierer, Gipser
- Massagen, Fusspflege
- Sanitär, Heizung, Kaminfeger
- Schlossereien, Spenglereien
- Schreinereien, Zimmereien
- Schützenhaus
- Taxi-Betriebe
- Transport-, Carunternehmen

### KLASSE II

- Apotheken, Drogerien
- Autowaschanlagen; Tankstelle mit Waschanlage
- Bahnhöfe
- Bootswerft
- Campingplätze bis 20 Plätze (Kioske werden zusätzlich in Rechnung gestellt)
- Chem. Reinigung
- Eisenwaren
- Elektrogeschäfte
- Elektronikbetriebe
- Fussballplätze
- Innenausstattungen, Sattlereien
- Kaufhäuser, Möbelgeschäfte
- Kioske mit Stehbar
- Konfektionsgeschäfte
- Lagerhäuser, Depots und dergleichen
- Lebensmittelgeschäfte (Grossverteiler individuell)
- Metzgereien
- Molkereien
- Produktionsbetriebe
- Sport- und Schuhgeschäfte
- Strandbäder
- Übrige Verkaufsgeschäfte
- Versandhäuser
- Weinhandlungen, Spirituosen, Destillieren, Mostereien